

# **Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Inwil erlassen, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 und deren Abänderung vom 1. Juli 1993 folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Inwil

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1**

#### **Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen findet Anwendung für die in der Gemeinde Inwil vorhandene Friedhofanlage.

### **Art. 2**

#### **Zuständigkeit**

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesen werden der Friedhofverwaltung übertragen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglementes dem Gemeinderat oder dem Zivilstandsamt zustehen. Die Friedhofverwaltung kann fachlichen Rat beziehen.

Die Vorschriften übergeordneter Stellen bleiben vorbehalten.

## ***II. Leichenschau***

### Art. 3

#### Meldepflicht

Über jeden Todesfall wird eine ärztliche Bescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt. Der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung.

Tod und Leichenfund müssen sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt angezeigt werden. Der Anzeigende hat als Ausweis die Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes vorzuweisen.

## ***III. Einsargung***

### Art. 4

#### Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes, ist die Leiche sofort einzusargen. Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verrottbarem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem Kind.

Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor dem Abholen des Leichnames geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet. Die Überführung von Verstorbenen in die zur Verfügung stehende Totenkapelle oder in den Aufbahrungsraum hat vor dem Bestattungstage zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

## ***IV. Bestattung***

### Art. 5

#### Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- Erdbestattung (Beerdigung)
- Feuerbestattung (Kremation)

### Art. 6

#### Amtliche Meldestellen

Für die Bestattung sind folgende Amtsstellen zu benachrichtigen:

- das Zivilstandsamt
- das zuständige Pfarramt
- die Friedhofverwaltung

Bei Feuerbestattung ist durch die Angehörigen der Verstorbenen oder durch die Friedhofverwaltung das Zivilstandsamt des Kremationsortes zu verständigen.

### Art. 7

#### Vornahme der Beerdigung oder Kremation

Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

### Art. 8

#### Bestimmung der Bestattungsart

Die Feuerbestattung wird durchgeführt, wenn der Verstorbene sie in einer ausdrücklichen Erklärung gewünscht hat. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

## Art. 9

### Schicklichkeit

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die in der Gemeinde vorzunehmenden Bestattungen in schicklicher Form, zur ortsüblichen Zeit erfolgen und dass die Beerdigungszeremonien ungehindert vollzogen werden können.

## Art. 10

### Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmung des Zeitpunktes des Gottesdienstes (der Totenmesse), unter Berücksichtigung der Bestattungszeiten (siehe Anhang), ist Sache des zuständigen Pfarramtes, in Rücksprache mit den ausführenden Organen der Gemeinde. Berechtigten Wünschen bezüglich Bestattungszeiten soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

## Art. 11

### Zivile (bürgerliche) Bestattungen

Das Begehren um Anordnung einer bürgerlichen Bestattung ist beim Gemeinderat zu stellen, der die dazu notwendigen Anordnungen trifft. Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter oder eine Delegierte des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

## Art. 12

### Kosten

Die Einwohnergemeinde übernimmt für die verstorbenen Einwohner folgende Kosten:

- die Einäscherung,
- das Öffnen und Schliessen des Grabes,
- die Bemühungen der Friedhofverwaltung und des Zivilstandsamtes.

Für verstorbene Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Inwil werden die Reihengräber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Anfallende Kosten für Angehörige:

- Sarg
- Überführung des Sarges
- Konzession des Familiengrabes
- Gebühr für Auswärtige
- Gebühr für Gemeinschaftsgrab (Inscription)

## Art. 13

### Reduktion oder Erlass der Bestattungskosten

Bestattungen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden, gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr und gegen Bezahlung sämtlicher Kosten, im Sinne von Art. 12.. In begründeten Fällen und auf Gesuch hin können diese Kosten teilweise erlassen werden.

## Art. 14

### Auswärtige Bestattung

Auf Wunsch der Hinterlassenen können Verstorbene auch in Friedhöfen anderer Gemeinden beigesetzt werden, sofern die notwendigen Bewilligungen dazu vorliegen. Die Einwohnergemeinde richtet hierfür keine Kostenbeiträge aus.

## *V. Friedhöfe*

### Art. 15

#### Bestattungsorte

Als Bestattungsorte gelten die von der Einwohnergemeinde bezeichneten Friedhöfe.

### Art. 16

#### Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert:

- 20 Jahre für Erwachsene und Kinder bei Erdbestattung
- 20 Jahre für Urnen

### Art. 17

#### Verbot der Graböffnung

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.

### Art. 18

#### Grabbesetzung

Bei Erdbestattung darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen beim Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Bereits belegte Reihengräber mit Erdbestattung dürfen auch zur Beisetzung von drei Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden. In Familiengräbern mit Erdbestattung können bis zu sechs Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, in Urnenfamiliengräbern gleichzeitig bis zu vier Urnen.

Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung (Verzichtserklärung)

## Art. 19

### Grabarten

Die Beisetzungen erfolgen:

1. Erdbestattung: 1.1 in Reihengräber  
in Kindergräber  
in Familiengräber
  
2. Urnenbestattung: 2.1 in Urnengräber  
in Familienurnengräber  
im Urnenhain  
im Gemeinschaftsgrab

Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofsplan.

## Art. 20

### Reihengräber

Die Reihengräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bestattung erfolgt fortlaufend in den dazu bestimmten Grabfeldern.

## Art. 21

### Mindestmasse für Reihengräber

Für die Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	2.10 m	1.00 m	1.50 m
Urnengräber	1.00 m	0.80 m	0.60 m
Kindergräber	1.00 m	0.80 m	1.00 m
Urnefeld	0.80 m	0.80 m	0.60 m

## Art. 22

### Private Grabstätten und Familiengräber

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können private Grabstätten abgegeben werden. Über den Erwerb derselben hat die Friedhofverwaltung Konzessionsverträge ab zu schliessen und Kontrolle zu führen.

Die privaten Grabstätten können zum voraus erworben werden. Ein Anspruch auf Bestimmung des Standortes besteht jedoch nicht.

Bei Ablauf eines Konzessionsvertrages haben in erster Linie die in Inwil wohnhaften Angehörigen Anrecht auf die Grabstätte.

Der Erwerb von konzessionspflichtigen Grabstätten durch Personen, die nicht in der Gemeinde Inwil Wohnsitz haben, ist in jedem Falle zuschlagspflichtig. Den Zuschlag setzt der Gemeinderat fest.

## Art. 23

### Urnenhain

Im Urnenhain werden die Aschenurnen in einem Grabfeld beigesetzt. Die Pflege des Urnenhaines wird von der Gemeinde besorgt. Die Gestaltung der Gedenkplatten ist Sache der Angehörigen und ist nach den Weisungen im Anhang zu beachten. Im Urnenhain sind keine Tonurnen, sondern nur Urnen aus verrottbarem Material zugelassen.

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Bei Belegung ist für jede Urne eine einmalige Gebühr zu entrichten, die durch den Gemeinderat festgelegt wird. (siehe Anhang)

Im Urnenhain können gegen die Entrichtung einer Konzessionsgebühr Familiengräber reserviert werden. Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre und kann bis zu weiteren 20 Jahren verlängert werden.

## Art. 24

### Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbestattungen zugelassen. Die Asche wird (ohne Urne) im dazu bestimmten Grabraum beigesetzt. Die Namen der Beigesetzten werden auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen kann auf diese Inschrift verzichtet werden. Die Pflege des Grabfeldes und der Inschrift besorgt die Gemeinde.

Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist die Gemeinde zuständig.

## Art. 25

### Ausmass der privaten Grabstätten und Konzessionsdauer

Für private Grabstätten gelten folgende Normen:

	Ausmass		Konzessions-
	Länge	Breite	dauer
2er - Familiengrabstätte	2.10 m	2.00 m	30 Jahre
3er – Familiengrabstätte	2.10 m	3.00 m	30 Jahre
Familiengrab im Urnenhain			20 Jahre

Die Konzessionsdauer kann bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt bestatteten Person verlängert werden.

## Art. 26

### Erträge

Die Gebühren aus dem Friedhof fallen in die Gemeindekasse.

## Art. 27

### Friedhofveränderungen

Wenn die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung eines Friedhofteiles angeordnet werden muss, hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Falle die Kosten für die Exhumierung, Versetzung von Grabdenkmälern und Neuanpflanzung

## ***VI. Grabmale, Grabschmuck, Bepflanzung***

### Art. 28

#### Allgemeines

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerungen an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Das Grabmal muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbolik ruhig erscheinen, handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Für den Urnenhain sind Inschriftplatten zu verwenden. Die Kosten für die Gestaltung der Inschriftplatten ist Sache der Angehörigen (Die Inschrift und der künstlerische Schmuck sind im Anhang geregelt).

### Art. 29

#### Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern und Inschriftplatten ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen das vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und einer Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen zu enthalten hat.

Die Friedhofverwaltung kann die Vorlage eines massstäblichen Modelles sowie Material- und Schriftmuster verlangen.

Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

### Art. 30

#### Material

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Nicht zugelassen sind Findlinge.

## Art. 31

### Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich in das Grabmal harmonisch einfügen. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem diskreten Kontrastton patiniert werden. Metallinschriften sind zulässig.

Unzulässig sind: naturalistische Bildreliefs und Portraitdarstellungen, Radierungen, Mosaik (Fotografien sind nur auf separatem Natursteinsockel, max. 11 x 11 cm gestattet)

Der Ersteller kann seitlich des Grabmals seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen.

## Art. 32

### Masse, Arten

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen (im Anhang mit Schema illustriert):

	Reihengrabmale				
	Höhe		Breite		Dicke
Erwachsene	100 bis 120	x	50 bis 30	x	14 bis 22 cm
Urnen- und Kinder	70 bis 86	x	37 bis 21	x	14 bis 22 cm
Freistehende Kreuze	dürfen die Maximalbreite höchstens 20 % überschreiten. Die Minimaldicke der Reihendenkmäler darf 14 cm nicht unterschreiten.				
Familienurnengrab	70 bis 86	x	80 bis 60	x	14 bis 22 cm
Familiendenkmal	(100 bis 150) x 38cm bis 150 x 18 bis 26 cm. Die Minimaldicke bei einem Familiendenkmal darf 18 cm nicht unterschreiten.				

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 10 cm unterschritten werden.

Für die Inschrift kann eine separate Liegeplatte verwendet werden. Dieser Passus gilt für alle Grabmaltypen. Die Gestaltung der Inschriftplatten für den Urnenhain sind in schlichter und zweckmässiger Form zu halten (siehe Schema im Anhang).

## Art. 33

### Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Grabmalvorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

## Art. 34

### Einfassungen, Weihwassergefäße

Feste Einfassungen jeder Art sind unzulässig. Oellampem und elektrische Beleuchtungsmittel sind nicht statthaft.

Die Gräber am Hauptweg sind davon ausgenommen (Kiesweg)

Beim Urnenhain sind individuelle Weihwassergefäße nicht gestattet. Die Gemeinde stellt einheitliche Gefäße auf.

Bei den Reihen- und Familiengräbern sind individuelle Gefäße erlaubt. Weihwassergefäße aus Naturstein dürfen den gewachsenen Boden höchstens 30 cm überragen.

## Art. 35

### Setzen der Grabmäler

Bei den Erdbestattungsgräbern (Reihen- und Familiengräber) muss ein Betonfundament erstellt werden.

Für das Setzen (Errichten) der Grabmäler gelten nach dem Zeitpunkt der Bestattung folgende Fristen:

9 Monate bei Erdbestattung (3 Monate, falls ein durchgehender Fundamentriegel vorhanden ist)

3 Monate bei Urnenbestattung

Drei Arbeitstage vor Festtagen (Ostern, Pfingsten, Allerheiligen) dürfen keine Grabmäler gesetzt werden (Zeit für gärtnerische Gestaltung).

Beim Wunsch, ein Grabmal zu versetzen benötigt es die Genehmigung der Friedhofverwaltung. Dieselbige bestimmt auch, wer die Versetzung vornimmt.

## Art. 36

### Grabpflege

Die Grabmäler und Grabanlagen stehen unter der Kontrolle der Friedhofverwaltung. Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, für Grabmale und die Anpflanzung für die Dauer der Grabesruhe finanzielle Sicherstellung entgegenzunehmen oder von den Angehörigen oder gesetzlichen Erben entsprechende Rückstellungen zu verlangen.

Das Friedhofpersonal ist befugt von den Gräbern verwelkte Kränze und Blumen wegzuräumen.

30 Tage nach der Bestattung ist der Grabschmuck auf Grabesbreite zu reduzieren.

Bei der Grabpflege sind die Anweisungen der Friedhofverwaltung zu beachten.

## Art. 37

### Grabschmuck

Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Perlkränze, Blechgefäße und ähnliche Artikel dürfen nicht aufgestellt werden.

Bäume und Sträucher sind auf den Reihengräbern untersagt und für private Grabstätten (Familiengräber) nur soweit statthaft, als die allgemeine oder benachbarte Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird.

Die Grabfläche darf maximal zu einem Drittel mit Steinmaterial bedeckt sein.

## Art. 38

### Grababgrenzung

Die Friedhofverwaltung grenzt die Reihengräber- und privaten Grabstätten untereinander mit Gartenplatten ab

Die individuelle Bepflanzung erfolgt auf Anweisung und Kosten der Angehörigen.

Die Bepflanzung der privaten Grabstätten ist Sache der Angehörigen

## Art. 39

### Räumung der Grabstätten

Die Räumung von Grabstätten, deren Grabesruhe abgelaufen ist, wird durch die Friedhofverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Grabmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die übrig gebliebenen Grabmäler Eigentum der Gemeinde.

## ***VII. Allgemeine Ordnung, Aufsicht und Verwaltung***

### Art. 40

#### Allgemeine Ordnung

Die Friedhofanlagen sollen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen pietätvoll betreten werden.

Kinder dürfen die Friedhöfe ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen.

Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt (Ausnahmen gelten für das Friedhofpersonal bei Arbeiten, die durch spezielle Maschinen oder Fahrzeuge ausgeführt werden müssen). Materialtransporte sind dem Friedhofpfleger oder der Friedhofpflegerin zu melden.

Alle Betreuer von Grabstätten haben auf die benachbarten Grabstätten und die allgemeine Anlage Rücksicht zu nehmen. Das Deponieren von Gefäßen, verwelkten Blumen, Pflanzen und Abfällen jeder Art hinter den Grabmälern ist untersagt. Abfälle sind in die dazu vorgesehenen Behälter zu werfen.

Es ist verboten, Hunde in der Friedhofanlage frei laufen zu lassen.

### Art. 41

#### Aufsicht

Die Friedhofverwaltung beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und führt die dazu nötigen Kontrollen. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde und sorgt für genaue Handhabung und Befolgung des Reglementes.

## Art. 42

### Friedhofpersonal

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal, das der Friedhofverwaltung unterstellt ist.

## Art. 43

### Friedhofpfleger/in

Dem Friedhofpfleger/pflegerin stehen folgende Aufgaben zu:

- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Unterhalt und Pflege der Anlagen
- Öffnen und Schliessen der Gräber
- Mitwirkung bei den kirchlichen und zivilen Bestattungen
- Kontrolle bei der Aufstellung von Grabmälern und der Anlegung von Grabanpflanzungen
- Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, Kontrolle, Wartung und Pflege des Kühlkathafalkes

## Art. 44

### Leichenträger/in

Als Leichenträger/in können Angehörige, Freunde oder Nachbarn amten. Die Friedhofverwaltung ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

## Art. 45

### Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung

Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutze der öffentlichen Hand und werden dem Schutze der Bevölkerung empfohlen. Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, der Gräber und der Grabmäler sowie ungebührliches Verhalten auf dem Friedhof werden geahndet.

Die Friedhofverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Pflanzen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen verursacht werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt

## ***VIII. Schlussbestimmungen***

### Art. 46

#### Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist. Ferner setzt er die Ansätze der Konzessions- und anderen Gebühren fest und passt diese bei Bedarf den neuen Verhältnissen an.

### Art. 47

#### Beschwerden

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters steht den Betroffenen das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdefristen betragen 20 Tage.

### Art. 48

#### Anhang

Bestattungszeiten

Grabmale

Gebührenordnung

Art. 49

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Gesundheits- und Sozialamtes des Kantons Luzern in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 22.04.1985.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2002 beschlossen.

Es trat mit Genehmigungsentscheid des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

## Sachregister zum Friedhofreglement

Amtliche Meldestellen bei Todesfall	Art.	6
Auswärtige Bestattung	Art.	14
Ausmass der privaten Grabstätten und Konzessionsdauer	Art.	25
Allgemeines über Grabschmuck	Art.	28
Ausnahmen von Grabmalvorschriften	Art.	33
Allgemeine Ordnung	Art.	40
Aufsicht	Art.	41
Anhang	Art.	48
Bestattungsarten	Art.	5
Beerdigung	Art.	7
Bestimmung der Bestattungsart	Art.	8
Bestattungsorte	Art.	15
Bewilligungspflicht für Denkmäler	Art.	29
Bearbeitung der Grabmale	Art.	31
Beschädigungen	Art.	45
Besondere Regelungen	Art.	46
Beschwerden	Art.	47
Denkmäler	Art.	28-35
Einsargung	Art.	4
Erläss der Bestattungskosten Auswärtiger	Art.	13
Exhumation	Art.	17
Erträgnisse	Art.	26
Einfassungen	Art.	34
Familiengrab	Art.	22-25
Friedhofveränderungen	Art.	27
Friedhofpersonal	Art.	42
Friedhofpfleger	Art.	43
Grabmale	Art.	28-35
Geltungsbereich	Art.	1
Grabesruhe	Art.	16
Grabbesetzung	Art.	18
Gemeinschaftsgrab	Art.	24
Grabarten	Art.	19
Grabmale	Art.	29-35
Grabpflege	Art.	36
Grabschmuck	Art.	37
Grababgrenzung	Art.	38
Haftung	Art.	45

Inkrafttreten des Reglementes	Art. 49
Kremation	Art. 7
Kirchliche Organe (Mitwirkung)	Art. 10
Kostentragung	Art. 12
Konfessionslos	Art. 11
Konzessionsdauer	Art. 25
Leichenträger	Art. 44
Meldepflicht bei Todesfall	Art. 3
Meldestellen	Art. 6
Masse der Reihengräber	Art. 21
Masse der privaten Grabstätten	Art. 25
Material für Grabmäler	Art. 30
Masse der Grabmäler	Art. 32
Private Grabstätten	Art. 22
Reihengräber	Art. 20
Randbepflanzung	Art. 38
Räumung der Grabstätten	Art. 39
Schicklichkeit	Art. 9
Setzverbot	Art. 35
Schutz der Anlagen	Art. 45
Urne	Art. 23/24
Urnengrab	Art. 21
Urnenhain	Art. 23
Verbot der Graböffnung	Art. 17
Versetzen der Grabmale	Art. 35
Weihwassergefäße	Art. 34
Zuständigkeit für Bestattungswesen	Art. 2
Zivile Bestattung	Art. 11

## **Anhang zum Friedhofreglement**

### **Bestattungszeiten**

Die ortsüblichen Bestattungszeiten sind: am Morgen um 09.00 Uhr

Im besondern ist die Bestattungszeit mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.  
An Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag-Nachmittag sollen keine Bestattungen vorgenommen werden.

### **Konzessionsgebühren**

30 Jahre

Familiengrab	Erd 2er	Fr. 1'800.-
	Erd 3er	Fr. 2'700.-

Gebühr für allfällige Verlängerung: pro Jahr Fr. 60.-

---

20 Jahre

Familiengrab	Urne	Fr. 600.-
--------------	------	-----------

Gebühr für allfällige Verlängerung: pro Jahr Fr. 30.-

---

20 Jahre

Familiengrab	Urne inkl. Grabpflege	Fr. 3'000.-
--------------	-----------------------	-------------

Gebühr für allfällige Verlängerung: pro Jahr Fr. 100.-

---

Urnenhain	1er inklusiv Grabpflege	Fr. 1'500.-
-----------	-------------------------	-------------

---

Gemeinschaftsgrab inklusiv Inschrift		Fr. 1'000.-
--------------------------------------	--	-------------

Einzelgrab		-----
------------	--	-------

---

Bestattung für Auswärtige

- Urnenbestattung	Fr. 500.-
- Erdbestattung	Fr. 1'000.-

